

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 565/1978 aufgehoben durch BGBI. Nr. 370/1986

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 51

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.06.1987

Text**7. Abschnitt****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****GEMEINSAME VERARBEITUNG VON DIENSTSTELLEN
DESSELBEN VERWALTUNGSBEREICHES**

§ 51. (1) Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung kann die Verarbeitung abweichend von § 6 von einem Bundesministerium als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde für die Unterbehörden oder von einer Unterbehörde für andere Unterbehörden desselben Bundesministeriums geführt werden.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß für die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung anzuwenden. Deren Datenverarbeitung kann durch die Landesregierung oder durch eine sonstige Einrichtung der Landesverwaltung geführt werden.